



Brüssel, den 12. März 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0379(COD)

5123/25
ADD 1

LIMITE

EF 7
ECOFIN 44
CODEC 9

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten

– Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 17. Oktober 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten („Referenzwerte-Verordnung“) vorgelegt, mit dem der EU-Rahmen für Referenzwerte gestrafft und vereinfacht werden soll.
2. Der Verordnungsentwurf stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) als federführender Ausschuss für dieses Dossier bestimmt. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 über den Bericht abgestimmt und seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 14. Februar 2024 seine Stellungnahme abgegeben, und die Europäische Zentralbank hat beschlossen, keine Stellungnahme zu dem Vorschlag abzugeben.
5. Die Gruppe „Finanzdienstleistungen und Bankenunion“ hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 8. November und 6. Dezember 2023 erörtert. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat das Verhandlungsmandat am 20. Dezember 2023 gebilligt und dem Vorsitz ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt.
6. Anschließend fanden am 28. November und 12. Dezember 2024 zwei politische Triloge statt, die zu einer vorläufigen Gesamteinigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament führten. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Kompromisstext am 20. Dezember 2024 in der im Trilog vom 12. Dezember 2024 vereinbarten Fassung bestätigt.

7. Der ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 16. Januar 2025 für den Kompromisstext gestimmt. Anschließend richtete die Vorsitzende des ECON-Ausschusses am 17. Januar 2025 ein Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter, wonach sie dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit der vereinbarten vorläufigen Gesamteinigung festlegt.

II. ZIEL

8. Das übergeordnete Ziel des Vorschlags besteht darin, den Verwaltungsaufwand für Administratoren von Referenzwerten, die in der EU wirtschaftlich nicht signifikant sind, zu verringern, indem sie vom Anwendungsbereich der Referenzwerte-Verordnung ausgenommen werden und die Zahl der Referenzwert-Administratoren, die den Anforderungen der Verordnung unterliegen, erheblich verringert wird. Darüber hinaus soll ein vereinfachter Rahmen für Drittstaats-Referenzwerte in der EU geschaffen werden.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

9. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält die folgenden Kernpunkte, über die die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben:
10. Beaufsichtigung von in Drittstaaten angesiedelten Referenzwert-Administratoren in der EU:
Die beiden gesetzgebenden Organe haben vereinbart, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) Aufsichtsbefugnisse über in Drittstaaten angesiedelte Referenzwert-Administratoren in der EU zu übertragen. In Drittstaaten angesiedelte Referenzwert-Administratoren, die im Rahmen der Anerkennungsregelung Zugang zum EU-Markt haben, werden bereits von der ESMA beaufsichtigt. Die Angleichung der Aufsicht der ESMA sowohl bei der Übernahme als auch bei der Anerkennungsregelung schafft für alle in Drittstaaten angesiedelten Administratoren gleiche Bedingungen. Darüber hinaus wird die ESMA somit als einzige Aufsichtsbehörde für solche Administratoren etabliert, wodurch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die Effizienz der Regulierung und die Vereinfachung verbessert werden.

11. Freiwillige Opt-in-Regelung: Die beiden gesetzgebenden Organe haben vereinbart, Administratoren, die vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen wären, die Möglichkeit zu geben, sich freiwillig für die Anwendung der Vorschriften (Opt-in) unter bestimmten Bedingungen zu entscheiden. Eine zuständige Behörde kann einen Referenzwert als signifikant einstufen, sofern der Administrator einen schriftlichen Antrag stellt, in dem die Gründe für die Einstufung enthalten sind und dargelegt ist, dass der Referenzwert innerhalb einer Kombination von Referenzwerten in der EU als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder Investmentfonds mit einem Gesamtdurchschnittswert von mindestens 20 Mrd. EUR verwendet wird. Dadurch wird sichergestellt, dass Administratoren, die ihren regulierten Status behalten und Referenzwerte innerhalb eines beaufsichtigten Rahmens bereitstellen möchten, dies tun können, sofern sie die Kriterien der Opt-in-Regelung erfüllen.

12. ESG-bezogene Referenzwerte: Die beiden gesetzgebenden Organe haben vereinbart, eine Anforderung einzuführen, wonach Administratoren von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten registriert, zugelassen, anerkannt oder übernommen werden müssen, um die Regulierungsaufsicht sicherzustellen und irreführende Umwelt-, Sozial- oder Governance-Angaben (ESG-Angaben) zu verhindern. Der Entwurf der Vereinbarung sieht auch vor, dass das Akronym „CTB“ in die Namen der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und das Akronym „PAB“ in die Namen der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte aufgenommen werden muss. Diese Anforderung gewährleistet Klarheit und verhindert irreführende Kennzeichnungen. Die beiden gesetzgebenden Organe haben auch eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Europäische Kommission bis zum 30. Juni 2029 die Angemessenheit der derzeitigen ESG-Offenlegungspflichten und ihre Angleichung an andere nachhaltigkeitsbezogene Verordnungen bewerten muss. Mit diesem zukunftsorientierten Ansatz wird sichergestellt, dass ESG-Offenlegungen relevant und wirksam bleiben.

13. Devisenkassakurs-Referenzwerte: Im Standpunkt des Rates in erster Lesung werden bestimmte Änderungen in Bezug auf die Ausnahme von Devisenkassakurs-Referenzwerten vorgenommen. Die beiden gesetzgebenden Organe kamen überein, diese Ausnahme wieder in Kraft zu setzen, um sicherzustellen, dass die Nutzer von Referenzwerten in der EU Zugang zu Sicherungsinstrumenten haben, für die Devisenkontrollen gelten. Der Kommission wird nun die Befugnis übertragen, bestimmte Wechselkurs-Referenzwerte im Wege von Durchführungsrechtsakten als ausgenommen zu bestimmen, wodurch Flexibilität sichergestellt wird, da sich die Devisenkontrollen im Laufe der Zeit kontinuierlich verändern.
14. Signifikante Referenzwerte: Die beiden gesetzgebenden Organe haben sich darauf geeinigt, bestimmte Änderungen im Zusammenhang mit der Einstufung, Überwachung und regulatorischen Behandlung signifikanter Referenzwerte vorzunehmen. Zusätzlich zur Methodik zur Einstufung als signifikante Referenzwerte wurden weitere qualitative Kriterien eingeführt. Bei der Berechnung des Schwellenwerts von 50 Mrd. EUR werden bei der Bewertung nunmehr auch die Varianten bei den Bandbreiten der Laufzeiten oder Fälligkeiten, den Währungen und den Berechnungen der Rendite berücksichtigt. Diese Ergänzungen sollen eine umfassendere Bewertung dessen, wie signifikant ein Referenzwert ist, ermöglichen, indem seine unterschiedlichen Anwendungen und die möglichen Auswirkungen seines Wegfalls oder seiner Unzuverlässigkeit berücksichtigt werden. Mit dem Entwurf der Vereinbarung wird auch ein delegierter Rechtsakt eingeführt, mit dem die Kommission ermächtigt wird, die Methode zur Berechnung des Schwellenwerts von 50 Mrd. EUR zu bestimmen und klare Kriterien für die Bewertung der Verwendung eines Referenzwerts festzulegen. Darüber hinaus ist die Europäische Kommission verpflichtet, die Angemessenheit dieses Schwellenwerts innerhalb von drei Jahren zu überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten.
15. Verwendung von Referenzwerten: Mit dem Standpunkt des Rates in erster Lesung wird ein spezifischer Mechanismus eingeführt, der die weitere Verwendung eines Referenzwerts in Fällen ermöglicht, in denen er Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung ist. Die ESMA bzw. die zuständige Behörde kann die Verwendung eines solchen Referenzwerts um einen Zeitraum von sechs bis 24 Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung verlängern. Mit dieser Änderung sollen schwerwiegende Marktstörungen verhindert werden, indem ein schrittweiser Übergang sichergestellt wird. Die Bewertung durch die ESMA bzw. die zuständige Behörde stützt sich auf spezifische Kriterien, die mit der Änderungsverordnung eingeführt wurden, um sicherzustellen, dass eine Verlängerung gerechtfertigt und auf Fälle beschränkt ist, in denen dies wirklich erforderlich ist.

16. Rohstoff- Referenzwerte: Die beiden gesetzgebenden Organe haben vereinbart, Änderungen bei der regulatorischen Behandlung von Rohstoff-Referenzwerten vorzunehmen, um deren besonderen Merkmalen besser Rechnung zu tragen und einen verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand sicherzustellen. Es wurde eine spezifische Ausnahme für Rohstoff-Referenzwerte eingeführt, die auf Beiträgen nicht beaufsichtigter Unternehmen beruhen, und bei denen der nominelle Gesamtdurchschnittswert der Finanzinstrumente, die den Referenzwert als Bezugsgrundlage verwenden, nicht mehr als 200 Mio. EUR über einen Zeitraum von zwölf Monaten beträgt. Mit dieser Ausnahme wird ein De-minimis-Schwellenwert eingeführt, mit dem sichergestellt wird, dass Rohstoff-Referenzwerte auf der Grundlage von Eingabedaten, die mehrheitlich von nicht beaufsichtigten Unternehmen bereitgestellt werden, in den Anwendungsbereich der Referenzwerte-Verordnung fallen, wenn ihr Referenzwert diesen Schwellenwert erreicht. Rohstoff-Referenzwerte, die auf regulierten Daten oder beaufsichtigten Kontributoren beruhen, unterliegen jedoch weiterhin den allgemeinen Vorschriften für finanzielle Referenzwerte.

IV. FAZIT

Im Standpunkt des Rates wird das Hauptziel des Vorschlags der Europäischen Kommission hervorgehoben; ferner spiegelt er den in den informellen Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Europäischen Kommission erzielten Kompromiss in vollem Umfang wider.

Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung die Verhandlungsergebnisse in ausgewogener Weise abbildet. Nach ihrer Annahme wird die Verordnung einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den Verwaltungsaufwand für Administratoren von Referenzwerten, die in der EU wirtschaftlich nicht signifikant sind, zu verringern, und den Rahmen für Referenzwerte aus Drittstaaten in der EU zu vereinfachen.